

Handlungshinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) für Galerien, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten, Stand: 05.05.2020

Gemäß § 2 der o.g. Verordnung vom 05.05.2020 sind ab dem 11.05.2020 Galerien, Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten, unabhängig von der Trägerschaft, von der Schließung ausgenommen. Diese Handlungshinweise sollen die Voraussetzungen für eine Wieder- bzw. Teilöffnung an die Hand geben.

Zugänglichkeiten des Gebäudes/Besucherleitsystem

- Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
- Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können (z. B. über einen Rundgang).
- In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr, wenn technisch und konservatorisch möglich, dauerhaft zu öffnen.

Einlassmanagement

- Informieren Sie durch gut sichtbare Aushänge über die in Ihrem Haus geltenden Regeln.
- Die Besucheranzahl ist der Einrichtungsgröße anzupassen. Hierbei sind Warteschlangen zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
- Es wird empfohlen, die Besucheranzahl auf 1 Person pro 10 Quadratmeter (ca. 1,5 Meter Mindestabstand in jede Richtung) zu beschränken.
- Prüfen Sie die Ausgabe von Zeittickets/ein Ticketsystem mit Zeitfenstern oder andere geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Besucheranzahl.
- Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Ggf. sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

Abstandsregelungen

- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Ausgenommen sind natürlich die gemäß Verordnung erlaubten „Kleingruppen“ des gemeinsamen Haushalts (empfohlen wird die Begrenzung auf 1 Groß/Elternteil und 1 Kind, um die Abstandsregeln sicher zu gewährleisten).
- Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- Im Falle von Arbeitsplatzsituationen für die BesucherInnen sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, mittags und nach Ende der Öffnungszeiten zu reinigen.
- Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind abzusperren.
- Die MitarbeiterInnen sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen.

Hygienemaßnahmen

Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt nach den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes.

- Für gegebenenfalls vorhandene Cafés u. ä. gelten die allgemeinen Regelungen zum Gastronomiebetrieb.
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen o.ä. sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu desinfizieren. Die Wirksamkeit gegen unbehüllte Viren ist sicherzustellen und die Einwirkzeit einzuhalten.
- Auf die Auslage von Ansichtsexemplaren ist zu verzichten.
- Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
- Räumlichkeiten und Flure sollten – soweit konservatorisch vertretbar – mindestens 2-stündlich gelüftet und mindestens 2x täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Schutz der MitarbeiterInnen

- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>).
- Das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes in Publikumsbereichen ist verpflichtend.
- Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen o. ä. wird empfohlen (s. o.).
- Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
- MitarbeiterInnen mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen sollten zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen MitarbeiterInnen einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren)
- Die MitarbeiterInnen sind entsprechend der o.g. Hinweise zu schulen.

Veranstaltungen aller Art (auch museumspädagogische) sind bis auf Weiteres untersagt, Besucherführungen im Innenbereich sind möglichst zu vermeiden. Falls diese notwendig sind, sind die Gruppen zahlenmäßig so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m über die Dauer der Führung komplett gewährleistet werden kann. Für Führungen im Außenbereich gelten die Hinweise zu Abstandsregelungen und zum Besuchermanagement.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über den Deutschen Museumsbund unter: <https://www.museumsbund.de/museen-bereiten-sich-auf-schrittweise-wiederoeffnung-vor/>.